



- (2) Auf dem Veranstaltungsgelände ist insbesondere untersagt:
1. andere durch Trunkenheit oder durch Ärgeris erregendes Verhalten zu stören;
  2. der Konsum von Betäubungsmitteln;
  3. das Verunreinigen des Veranstaltungsgeländes sowie die Verrichtung der Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen;
  4. das Beseitigen und Übersteigen von Absperrungen, Zäunen, Mauern, Masten, Beleuchtungsanlagen, Gerüsten, Zelten, Fahrzeugen, Verkaufsständen, Dächern aller Art;
  5. das Entzünden und Abbrennen von offenem Feuer, es sei denn, dies ist seitens der Schausteller zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich (z.B. die Verwendung von Gaskochern);
  6. das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen;
  7. das Bemalen, Beschriften und Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtungen und Wegen;
  8. erkennbar nicht für den Besucherverkehr zugelassene Bereiche, wie Abstell- oder Lagerbereiche hinter den Festbetrieben, zu betreten;
  9. auf dem Veranstaltungsgelände Tiere unangeleint mitzuführen.

#### **§ 4**

#### **Verbotene Gegenstände**

Das Mitführen der folgenden Gegenstände ist untersagt:

1. Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen führen können;
2. Betäubungsmittel;
3. Pyrotechnische Gegenstände aller Art;
4. Alkoholische Getränke, die nicht auf dem Kirmesgelände erworben wurden.

#### **§ 5**

#### **Ausschank von Getränken**

Die Abgabe von Gläsern oder Bechern erfolgt ausschließlich gegen Pfand. Diese Vorschrift gilt nicht innerhalb von Räumlichkeiten konzessionierter Gaststättenbetriebe.

#### **§ 6**

#### **Bestellung eines Platzmeisters**

- (1) Die Bürgermeisterin kann einen Dritten als Platzmeister beauftragen. Dieser wird als Erfüllungsgehilfe für die Bürgermeisterin tätig und ist daher weisungsgebunden.
- (2) Die Funktion des Platzmeisters umfasst insbesondere die nachstehenden Aufgaben:
  1. die Organisation und die Koordination des Auf- und Abbaus der Geschäfte
  2. die Kontrolle der Sauberkeit des Veranstaltungsgeländes
  3. die Einweisung der Fahrgeschäfte
  4. die Ausübung des Hausrechtes
  5. die Durchführung der in Absatz 5 näher definierten Personenkontrollen
  6. das Aussprechen von Platzverweisen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung
- (3) Im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes bleibt es dem Dritten überlassen, zur Unterstützung auf ein Sicherheitsunternehmen zurückzugreifen, welches über die erforderlichen Genehmigungen verfügt. Das Sicherheitsunternehmen wird im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bestimmt.

- (4) Die Kirmesbesucher sowie die Schausteller und deren Personal haben den Anordnungen der in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Personen Folge zu leisten.
- (5) Die in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Personen sind berechtigt, die Kirmesbesucher daraufhin zu untersuchen, ob die in § 4 verbotenen Gegenstände mitgeführt werden.
- (6) Bei der Erteilung von Platzverweisen sollen die Personalien des Störers aufgenommen werden. Die Veranstalterin ist unverzüglich, spätestens am folgenden Tag, über die jeweiligen Platzverweise zu informieren.

## **§ 7 Haftung**

Für entstandene Schäden aufgrund von nicht eingehaltenen Vorschriften dieser Satzung haftet der Verursacher.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. gegen die in § 3 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt,
  2. eine oder mehrere der in § 4 aufgezählten verbotenen Gegenstände mit sich führt oder
  3. entgegen § 6 Abs. 4 den Anordnungen der in § 6 Abs. 1 und Abs. 3 genannten Personen nicht unverzüglich Folge leistet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Veröffentlicht am 18.03.2016 in der Westfälischen Rundschau/Westfalenpost. In Kraft getreten am 19.03.2016

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Voerder Kirmes vom 14.03.2016  
Räumlicher Geltungsbereich Voerder Kirmes